

## Werk

**Titel:** 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

**Ort:** Köln ; Wien

**Jahr:** 1974

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0030|log30](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0030|log30)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Leben der Provinzen zu überwachen und zu fördern und dort auftauchende Fragen je nach Bedeutung mehr oder weniger selbständig zu regeln. Die ihnen jeweils zugeschriebenen — vom Vf. sehr eingehend referierten — konkreten Befugnisse wandelten sich dabei zeitbedingt. Gemäß dem seit Gratian voll anerkannten Grundsatz, daß jedes Konzil erst durch päpstliche Bestätigung Gültigkeit erlange, waren sie zwar im Prinzip voll von Rom abhängig. Das führte aber noch nicht von selbst zu der praktischen Folgerung, daß jedes Provinzialkonzil seine Beschlüsse oder Akten zur Bestätigung nach Rom schicken müsse. Die Tendenz zur Einführung dieses Verfahrens machte sich in dem betrachteten Zeitraum mehrfach bemerkbar. Endgültig obligatorisch wurde es jedoch erst nach dem Konzil von Trient, welches selbst dies noch nicht für nötig erachtet hatte. Aus der Arbeit ergibt sich weiter, daß das Interesse, das in der kirchlichen Gesetzgebung den Provinzialkonzilen entgegengebracht wurde, recht unterschiedlich war. Gratian hatte noch relativ viele auf sie Bezug nehmende Bestimmungen in seinem Dekret überliefert. Mit der zunehmenden Zentralisierung der Kirche wurden die Provinzialkonzile in Gesetzen dann immer seltener erwähnt. Vom 14. Jh. an sah man weithin in ihrer Vernachlässigung eine der Ursachen für den kirchlichen Niedergang. Die daraus resultierende Forderung nach Intensivierung des regionalen Konzilslebens fand ihren Niederschlag in vermehrter einschlägiger Gesetzgebung. Diese blieb jedoch aufs Ganze gesehen — wie auch die Bestimmungen des 1. Jahrtausends — wirkungslos, obwohl man jetzt wie damals die periodische Durchführung von Provinzialkonzilen durch Androhung strenger Strafen zu sichern suchte und seit dem 15. Jh. nicht mehr ein- oder halbjährliche, sondern nur dreijährige Abhaltung vorschrieb. — Der Vf. ist durchgehend bemüht, auch den in den untersuchten Bestimmungen implizierten ekklesiologischen Gehalt darzustellen. Leider beschränkt er sich dabei meist auf Interpretation der für sich genommen wenig ergiebigen Texte, bei welcher man ihm zudem nicht immer folgen kann. Wo der Vf. seine Texte in größere Zusammenhänge stellt, finden sich bisweilen gewagte pauschale Aussagen, die nicht belegt werden und die nicht ohne Überprüfung übernommen werden können. M. Wojtowycsch

Jean G a u d e m e t, *La paroisse au moyen âge. Etat des questions, Revue d'histoire de l'église de France* 59 (1973) S. 5—21, gibt einen Überblick über die Bedeutung und Entwicklung der Pfarrei im MA, wobei er sowohl einige der in den letzten 30 Jahren auf diesem Gebiet erschienenen Arbeiten nennt als auch auf noch zu untersuchende Fragen hinweist. W. H.

## 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

### 1. Allgemeines S. 291.

L. G é n i c o t, *Naissance, Fonction et Richesse dans l'Ordonnance de la Société Médiévale. Le cas de la Noblesse du Nord-Ouest du Continent*, in: *Problèmes de Stratification Sociale. Actes du Colloque International (1966) publiés par Roland Mousmier, Paris 1968, S. 83—100.* — Auf wenigen Seiten bietet der Vf. einen eindrucksvollen und kenntnisreichen Überblick über zentrale Probleme des Adels im nordwestlichen Europa. Sind die Vorstellungen von der Herkunft des Adels romanisch oder germanisch, ist die adlige Freiheit „öffentlich“ (im Sinne der Teilhabe an der Königsherrschaft) oder „immunistisch“ (im Sinne der Freiheit von Einmischungen königlicher Amtsträger in den adligen Herrschaftsbereich), ist die *libertas* nur an die Person gebunden oder zugleich mit dem

Verfügen über ein freies Eigen (*praedium libertatis*) verknüpft; das sind einige der Fragen, die angeschnitten und kurz diskutiert werden. Der letztgenannte Gesichtspunkt wird dann weiter ausgeführt und die Frage gestellt, ob mit dem Verlust des *praedium libertatis* und der damit verbundenen Gerichtsbarkeit und Herrschaftsfunktion — ein seit dem Ende des 11. Jh. im Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung durchaus nicht theoretischer Fall — zugleich die adlige Standesqualität verloren ging. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß damit zwar ein sozialer, aber kein ständischer Abstieg verbunden war, während umgekehrt mit der Erlangung von Eigenbesitz sowie von Amts- und Herrschaftsfunktionen für Ministerialen und Ritter dennoch in Nordwesteuropa kein Zugang zum Adel erfolgte und die ständisch-rechtliche Grenze nicht zu überschreiten war, sieht man einmal von den Nobilitierungen in späterer Zeit ab. Aber gerade diese Frage dürfte wohl kaum endgültig entschieden sein und noch manche Diskussion auslösen.

Knut Schulz

Hans Georg Reuter, *Die Lehre vom Ritterstand. Zum Ritterbegriff in Historiographie und Dichtung vom 11. bis zum 13. Jahrhundert* (Neue Wirtschaftsgeschichte, hg. von Ingomar Bog, Band 4) Köln-Wien 1971, Böhlau, II u. 207 S. — Die sehr ausführliche Einleitung geht gleich mit drei Disziplinen ins Gericht, der Germanistik, der Rechtswissenschaft und der Geschichtswissenschaft, welche alle weder für sich noch in Relation zueinander zu einem einheitlichen Ritterbegriff gekommen seien, dennoch aber eine in „ihrer Geschlossenheit imponierende Lehre vom Ritterstand des Mittelalters“ errichtet hätten. Der Vf. will dem gegenüber ganz vorurteilslos das Problem von neuem aufgreifen und die „Bedeutungsfelder“ von *miles* und Ritter untersuchen, an Hand der literarischen mittelhochdeutschen Zeugnisse etwa von 1060 bis 1250 sowie der historiographischen Quellen dieser Zeit. Der Vf. weist selbst darauf hin, daß die Quellenbasis auch dieser Untersuchung eingeschränkt sei: in der Dichtung fehle die lateinische Literatur, bei den historischen Quellen das urkundliche Material. Das ist natürlich bedauerlich, zumal neben den Urkunden auch die gleichfalls nicht berücksichtigten juristischen Quellen gerade besonders präzise Aussagen versprochen hätten. Dagegen ist nicht nur die Dichtung gerade vom persönlichen Standpunkt des Dichters bestimmt, sondern natürlich auch die Historiographie vom räumlichen und zeitlichen Standort des Chronisten geprägt, sicherlich auch im Hinblick auf die verwendeten Bezeichnungen für Ritter. Zudem macht trotz des umfangreichen Verzeichnisses der vom Vf. durchgesehenen Quellen im Hinblick auf deren Interpretation eine Bemerkung auf S. 25 stutzig: „Das ausgewählte Material bietet eine Schwierigkeit: bei kaum einer der ‚Quellen‘ reicht die Überlieferung in den behandelten Zeitraum zurück, vielmehr basiert die Untersuchung auf modernen kritischen Ausgaben, deren Intentionen andere sind als die der mittelalterlichen Autoren.“ Das ist zumindest mißverständlich: natürlich sind die Intentionen eines modernen Editors anders als die der von ihm herausgegebenen Autoren, aber eine kritische Edition soll doch soweit möglich die Intentionen eben dieses Autors sichtbar machen, und in den Lesarten tunlichst auch noch die späteren Änderungen an der ursprünglichen Intention und am ursprünglichen Wortlaut. Ist das nur ein Mißverständnis, oder aber ein völliges Mißverstehen dessen, was man überhaupt aus den vielen untersuchten Quellen herauslesen kann? Die Belege, die der Vf. in seiner Arbeit zusammengestellt hat, zeigen in ihrer disparaten Fülle einmal mehr, „daß man von den Rittern oder dem Ritterstand nicht sprechen kann“ (S. 168), und so sieht R. in dem dennoch heute herrschenden weithin einheitlichen Bild vom mittelalterlichen Rittertum das „Ergebnis der historischen und juristischen Forschung des 18. Jh.“ (S. 169). Bei seiner Ausprägung hätten seiner Meinung nach eine ganz besondere Rolle gespielt der in Han-

nover tätige kurfürstliche Bibliothekar Christian Ludwig Scheidt (1709—1761) sowie der Franzose J. B. De la Curne Sainte Palaye, dessen 1786 in deutscher Sprache erschienene *Mémoires sur l'ancienne chevalerie* das über die Frühromantiker und Raumer weitergegebene, im Großen bis heute gültige Ritterbild entscheidend beeinflußt hätten. Völliges Neuland betritt der Verfasser auch damit nicht; auf den Einfluß von Sainte Palaye wies bereits Eduard Fueter, *Geschichte der neueren Historiographie* (1911) S. 204 hin, und seinen wie auch Scheidts Einfluß auf das deutsche Geschichtsbild erwähnt in größerem Zusammenhang etwa die Arbeit von Andreas Kraus, *Vernunft und Geschichte*, 1963. So wird man auch in dem vorliegenden Werk keine abschließende Lehre vom Ritterstand finden, dankbar aber die vielen beigebrachten Einzelzeugnisse verwerten. K. R.

André Guillou, *L'évêque dans la société méditerranéenne des VI<sup>e</sup>—VII<sup>e</sup> siècles: un modèle*, *BECh* 131 (1973) S. 5—19, versucht das Selbstverständnis des Bischofs als eines Repräsentanten der „classe dirigeante“ in der Gesellschaft des 6./7. Jh. zu erweisen; Quellengrundlage ist der *Liber regulae pastoralis* Gregors. A. G.

Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973, Beck, XXI u. 609 S. Mit 7 Abb. DM 98. — „Landschaft“ ist die genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft, ist geradezu das Korrelat zu Herrschaft — ohne daß aber die Untertanenschaft sich historisch stets als Landschaft konstituiert hätte. Die territorialen Unterschiede, bedingt durch die jeweiligen Sozial-, Rechts- und Machtverhältnisse, sind so erheblich, daß der Vf. umfangreiche Untersuchungen anstellen mußte, um für den oberdeutschen Raum zwischen Salzburg, Elsaß und Pfalz eine aufschlußreiche Analyse erstellen zu können, an der die verfassungsgeschichtliche Forschungsarbeit künftig nicht wird vorübergehen können. Was Landschaft personal deckte, also ob auch Adel und Prälaten zur Untertanenschaft gerechnet wurden oder nicht, hing von den jeweiligen Machtverhältnissen ab: Im Rahmen dieser Untersuchung wird nur die Landstandtschaft der Bauern berücksichtigt, deren politische Rolle man bisher für die Zeit nach dem Bauernkrieg ausgespielt glaubte (G. Franz). Blickle dagegen weist nach, daß die landschaftliche Verfassung im oberdeutschen Raum mindestens noch das ganze 16. Jh. über von Bedeutung war und die landschaftlichen Kompetenzen im Steuer- und Finanzwesen, ihr Einfluß auf Rechtsordnung und Wehrwesen erst im absolutistischen Zeitalter zur Formalität verkümmerten. Ihre wichtigsten Erfolge im wirtschaftlichen und sozialen Bereich fielen sogar erst ins 18. Jh. G. Kirchner

Anton Tautscher, *Betriebsführung und Buchhaltung in den karolingischen Königsgütern nach dem Capitulare de Villis*, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 61 (1974) S. 1—28, gibt eine systematische Darstellung des Inhalts des *Capitulare de Villis*, das er als grundlegende Verordnung für die Wirtschaftsführung auf den Königshöfen des ganzen karolingischen Reiches auffaßt. Das ergänzend herangezogene Inventar des Königshofs Stephanswerth bei Augsburg (um 811) vermittelt einen Eindruck vom Umfang eines solchen Betriebs. Besonders aus den Kapiteln 23 und 62 des *Capitulare de Villis* stellt der Vf. den Grundplan einer Jahresabrechnung her, wie sie nach dem Willen des Königs jeweils für ein Wirtschaftsjahr hätte erstellt werden müssen. Die Aufgaben der Planung, der Vermarktung und der Fürsorge, die dem Verwalter der Königsgüter übertragen waren, machen aus ihm nach Ansicht des Vf. einen „Unternehmer“ im heutigen Verständnis dieses Wortes. W. H.

Georges Duby, *Guerriers et paysans. VII<sup>e</sup>—XII<sup>e</sup> siècle. Premier essor de l'économie européenne*, Paris 1973, Gallimard, 308 S. — Dieser Überblick über die europäische Wirtschaftsgeschichte reicht vom Ende der Antike bis zum Beginn einer neuen Wirtschaftshaltung am Ende des 12. Jh. Bei der Darstellung der Ausgangslage im 7. Jh. berücksichtigt der Vf. ausführlich Natur, Landschaft und den Stand der Technik sowie die Sozialstruktur und die Mentalität der Menschen. Quellenlage und sachliche Erwägungen rechtfertigen es, daß das Buch in zwei Abschnitte zerfällt, deren ersten D. unter die Überschrift „Les profits de la guerre“ gestellt hat. Dort wird neben einer besonders auf die Kapitularien gestützten Schilderung des karolingischen Wirtschaftslebens versucht, die Folgen der dreifachen Bedrohung der noch schwachen europäischen Kultur durch Normannen, Sarazenen und Ungarn in der zweiten Hälfte des 9. Jh. für die Wirtschaftsgeschichte herauszuarbeiten. Den zweiten Teil, der dem 12. Jh. gewidmet ist, hat der Vf. mit „Les conquêtes paysannes“ überschrieben und damit seine Auffassung unterstrichen, daß die europäische Gesellschaft bis zum Ende des 12. Jh. bäuerlich bestimmt war und ihre Entwicklung hauptsächlich durch die auf dem Land stattfindende Bevölkerungsvermehrung und die Rodungen vorangetrieben wurde. Eine entscheidende Rolle bei der Erleichterung der bäuerlichen Arbeit, bei der Verminderung der Fronen und damit bei der Verbesserung der Lage der Bauern hat nach Ansicht des Vf. die Entwicklung eines technisch verbesserten Pfluges gespielt. Die von den italienischen Städten ausgehenden großen Veränderungen rechtfertigen die Annahme eines Einschnitts „um 1180“ für die Wirtschaftsgeschichte. Von da an regiert der Geschäftsmann im Wirtschaftsleben und verdrängt das Profitdenken die auf Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse ausgehende Haltung der feudalen Krieger und ihrer Bauern. W. H.

Kasimierz Słaski, *Die Organisation der Schifffahrt bei den Ostseeslawen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert*, *Hansische Geschichtsblätter* 91 (1973) S. 1—11, skizziert an Hand der spärlichen archäologischen und schriftlichen Quellen die Entwicklung der slawischen Schifffahrt auf der Ostsee, die seit dem 12. Jh. einen Aufschwung nahm, bereits im Laufe des 13. Jh. jedoch durch den von Lübeck ausgehenden deutschen Ostseehandel immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. K. Jordan

Hermann Leloux, *Kirche und Caritas im Leben der Genossenschaft des deutschen Kaufmanns zu Brügge*, *Hansische Geschichtsblätter* 91 (1973) S. 34—45, zeigt an den Bestimmungen des um 1500 entstandenen Leitfadens für die Älterleute des Hansekontors in Brügge, daß die Genossenschaft der hansischen Kaufleute in Brügge weitgehende Aufgaben im sozialkaritativen Bereich und für die Erhaltung der kirchlichen Bauten in der Stadt erfüllte. K. Jordan

Hans-Joachim W e n n e r, *Handelskonjunktoren und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9) Hamburg 1972, Hans Christians Verlag, 129 S., DM 15. — Die Arbeit schließt zeitlich an die problemgleichen Untersuchungen von K. Richter an (vgl. DA 29, 308), prüft also die Beziehungen bestimmter Sozial- und Berufsgruppen zum Rentenmarkt, der im MA die Kreditaufnahme vermittelte. Wirtschaftsimmanente Konjunkturlagen konnten hier ebenso zu Schwankungen führen wie außerwirtschaftliche Ereignisse, z. B. die Pestzüge von 1350 und 1358. Es zeigt sich nun, daß vermehrter Rentenverkauf nach der Pest von 1350 stattfand, als erhöhte Konsumfreude die Investitionsbereitschaft anregte, aber auch Mitte der sechziger Jahre, als Hamburg seinen Bierexport steigerte, was erst durch die Kreditaufnahme über den Rentenmarkt möglich wurde.

G. Kirchner